

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1895)
Heft: 2

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 12]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-259276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

obwohl wir die Überzeugung haben, dass es dazu kommen wird. Wir sagten: Nume nit gsprengt! Wenn wir aber von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, deren moralischen Einfluss wir sehr wohl zu schätzen wissen, solchen Zuzug und solche Verstärkung erlangen, dürfen wir das Ziel schon ins Auge fassen.

E. Lüthi.

Geschichte des bernischen Schulwesens

von Fetscherin, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Aber auch anderwärts, so selbst im *Nieder-Siebenthal*, stossen wir auf nicht geringe Schwierigkeiten zu Errichtung von Schulen; ob nicht vielleicht die Schule zu Saanen auch ein Hindernis war, wohin in dieser Zeit noch Einzelne, aber offenbar nur Vermögliche ihre Kinder sandten, die dann kein Interesse hatten, auch in ihrem Dorfe eine Schule zu errichten? Es erhält der Kastlan von *Wimmis* 1622 den Auftrag¹⁾, mit denen von *Erlenbach* zu reden, eine Schule zu errichten und einen Schulmeister anzustellen, bis die von Hasli gleichzeitig ermahnt wurden, ob sie der Aufforderung nachgekommen, haben wir nicht gefunden; es scheint aber im Siebenthal die Anstellung von Schulmeistern mancherlei Schwierigkeiten gefunden zu haben. So lesen wir, der Kastlan zu Wimmis soll, da sich Hans Jakob Leimhuser vor Ihr Gn. gestellt, mit guten Zeugnissen versehen, um eine Schule angehalten, die von *Wimmis* anhalten, dass sie denselben anstellen, da sie nach ergangenem Mandat eines Schulmeisters bedürfen, nicht etwa einen jungen Unwissenden, der die Jugend mehr hindere als fördere. 1627, Sept.²⁾ Denn die Schulmeister sollen mit Zustimmung des Amtmanns und Predikanten angenommen werden. Jedenfalls etwas später ist nun Wimmis der Weisung nachgekommen, einen Schulmeister anzustellen, denn es wird ihnen 1638 gestattet, zu ihrem christlichen Vorhaben der Anstellung eines Schulmeisters die zwei bewussten Allmentplätze zu verkaufen, den jährlichen Zins zu Erhaltung eines Schulmeisters zu

¹⁾ Dec. 27, RM. 44. ²⁾ RM. 54.

bestimmen und es ins Schlafbuch einzuschreiben ¹⁾. Auch die von *Rüggisberg* sollte der Stiftschaffner (von Bern, welcher die Gefälle des dortigen aufgehobenen Klosters verwaltete) anhalten, sich um einen Schulmeister zu bewerben (1627), und damit der Pfarrer leichter die Aufsicht habe, ihn nächst bei der Kirche logieren ²⁾. Sie scheinen aber an ein unkundiges Subjekt geraten zu sein, da einige Jahre später der *gewesene* Schulmeister von *Rüggisberg* in dem frechen Diebstahl der Riedgelder mehrerer Gemeinden mitverflochten ist ³⁾. Die Regierung wollte auch, dass die Schulmeister eine anständige Besoldung erhielten; so erhielt der Pfarrer von *Thurnen* 1629 die Weisung, mit der Gemeinde zu reden, dass sie ihren Schulmeister, der ihre Kinder unterrichte, auch billig befriedige, damit nicht auf fernere Klagen Ihr Gn. einschreiten müssen ⁴⁾. Der von *Bremgarten* und *Kilchliindach* Verordnung um Kontribution zu Erhaltung eines Schulmeisters wird gutgeheissen 1627 ⁵⁾; dem Ammann zu Herrenschwanden wird aber bedeutet, da dies ein christlich gottselig Werk unfl der Jugend zu Gutem diene, Ihr Gn. aber verstanden, dass er sich ihm widersetze und soviel an ihm zu zerschlagen unterstehe, sich diese nützliche Verordnung auch gefallen zu lassen und zu gestatten, dass die Jugend von Herrenschwanden an dem Ort, wo die Schule werde errichtet werden, dieselbe auch besuche. Wir finden, dass der *gewesene* Schulmeister zu *Schwarzenburg*, Hans Bobif, 1635 zum Sendschreiber erwählt wird ⁶⁾, und vermuten, er habe wegen geringer Besoldung diese gewiss mühsame Stelle aufgegeben.

Bei der geringen Besoldung der Schulmeister und dem gänzlichen Mangel aller Fürsorge für deren Ausbildung musste man natürlich sich um allerlei Aushülfe umsehen, um Lehrer zu erhalten, und man nahm dazu entweder die Geistlichen, die aus verschiedenen Gründen keine geistliche Anstellung erhalten konnten; so mag sich Abraham Jaquet, der für die nachgesuchte Pfarre zu Court für ein und allemal abgewiesen worden, um einen Schuldienst unfl sehen, wofür er ein Patent erhält ⁷⁾. So werden 1622 auf einm^{de} sechs vertriebene Bündner-Predikanten jeder mit L. 4 unterstütz^{ch} dazu jedem die Erlaubnis erteilt, im Lande zu wohnen und Sch^{ne} zu halten ⁸⁾. Ebenso wird dem in den Bündnerwirren aus *Bⁱ* er-
vertriebenen Pfarrer a Porta 1624 nebst $\bar{a}$ 10 Steuer die Erlauten.

¹⁾ Nov. 14, RM. 76, S. 274. ²⁾ Aug., RM. 54. ³⁾ 1641, Oct., RM. 83.

⁴⁾ 1629, Juny 5, RM. 57. ⁵⁾ Dec. 3, RM. 54, S. 319. ⁶⁾ Apr., RM. 69, S. 262.

⁷⁾ 1623, Juny, RM. 45. ⁸⁾ Oct. 12, RM. 44, S. 329.

erteilt, sich für eine Schulmeisterei zu bewerben¹⁾. Im gleichen Jahr wird der Schulmeister zu Twann, Niklaus Weyenet, da er nach erhaltenem Bericht nicht gestachelt (gestählt, befähigt), die Kanzel zu betreten, hiermit zwar abgewiesen, erhält aber um seiner schweren Haushaltung willen $\text{r} 5$ nebst einem Mütt Dinkel²⁾. Dem pfälzischen Schulmeister *Gedeon Steinmüller* werden 1631 drei Kronen gesteuert, dazu auch ein Patent, in Ihr Gnaden Land Schule zu halten³⁾. Wir können uns nun nicht wundern, wenn unter dem Lehrerstande, der bei mühseligem Dienste keine gesicherte Existenz gewährte, daher man oft zu den ersten besten greifen musste, bisweilen sich auch sehr unwürdige Subjekte vorfanden, wovon wir schon oben bei Ruggisberg ein Beispiel angeführt; so wurde der Schulmeister von *Jegenstorf*, *Michel Herzog*, des Diebstahls beschuldigt, da er aber nicht bekannte, freigelassen, jedoch auf Anzeige der Gefangenen zu Thun (einer Diebsbande) von neuem eingezogen und später mit dem Eid von Stadt und Land gewiesen⁴⁾. Nach mehreren Jahren wird dieser verwiesene, vagierende Schulmeister wegen Begnadigung abgewiesen⁵⁾. Ebenso wird ein vertrunkener, vagierender Schulmeister *Lehmann* aus dem Land gewiesen 1638⁶⁾. Dem gewesenen Schulmeister zu *Eriswyl*, welcher verwiesen worden war, wird das Land um $\text{r} 25$ wieder geöffnet 1650⁷⁾. *Samuel Meyer*, gewesener Schulmeister zu *Rohrbach*, hatte unter dem Vorgeben, die Gemeinde Rohrbach verlange ihn wieder, das Patent hiezu erhalten, nach Rohrbach oder sonst wohin; da man aber am folgenden Tage aus dem Berichte des Landvogts von Wangen vernommen, was für ein sauberer Gesell dieser Meyer sei, und dass nur der mindere Teil der Gemeinde ihn begehrt, wird obiges revoziert; der Amtmann soll daher mit dem Pfarrer einen andern tugendlichen Mann dazu wählen, der ein Unterthan und also kein Fremder sei⁸⁾. Dass in dieser Zeit die Kinder oft auch rauh behandelt werden mochten, haben wir oben schon angedeutet. Hiervon ein Beispiel. Im Amte Interlaken hatte ein Schulmeister das Kind eines der ter Porter mit einem Streich, aber nicht hart, am Kopf geschlagen. Das Kind fiel und erhielt eine Wunde am Kopf, und da es angefallen Gichten unterworfen, starb es am dritten Tag hernach. Da es Weisung nicht am Streich gestorben, so wird solches den Umständen nach für einen Unfall erklärt, dem Lehrer sein Fehler vorgehalten

¹⁾ März 24, RM. 47. ²⁾ July, RM. 48. ³⁾ May, RM. 61. ⁴⁾ 1629, Nov. RM. 58. ⁵⁾ 1640, Apr., RM. 80. ⁶⁾ 1638, März, RM. 75. ⁷⁾ Dec., RM. 107. ⁸⁾ 1651, Oct. 11, RM. 110.

mit der Weisung, künftig statt solchen Mittels die Rute zur Strafe der Kinder zu brauchen ¹⁾).

Wir holen hier noch einiges aus den *Chorgerichtsmanualen* einzelner Gemeinden nach, das zur Vervollständigung der Auszüge aus den Ratsmanualen dienen mag, wie auch aus jenen leichter ersesehen werden kann, wie sich das Schulwesen allmählich in den einzelnen Gemeinden entwickelte. So finden wir zum Jahr 1608 im Chorgerichtsmanual Nr. 2 von *Münchenbuchsee* erwähnt, dass auf erhobene Klage dem Schulmeister fronfästlich vom Kirchengut $\text{fl. } 5$ sollen entrichtet werden, damit männiglich seine Jugend lieber zur Lehr schicke, daher dem Schulmeister der Lohn auch so bestimmt worden, dass er künftig wegen der ihm jetzt aus dem Kirchengut jährlich geordneten $\text{fl. } 20$ von jedem Kinde wöchentlich nur einen halben Batzen fordern soll, statt eines Batzens per Woche; überdies soll er noch verbunden sein, Sonntags nach dem Morgenbrot (Mittagessen) die Kinder beten zu lehren und im Katechismus zu unterweisen. Offenbar, da hier schon Ende des vorigen Jahrhunderts ein Schulmeister angestellt war, wie wir oben angeführt haben, eine Folge der gegebenen Erlaubnis, das Kirchengut zur Besoldung des Schulmeisters in Anspruch zu nehmen. Ferner lesen wir 1615 unterm 27. August im nämlichen Manual: Nach UGhern Willen haben wir ein Stipendium geordnet, einen Schulmeister zu erhalten; leider ist die Summe nicht deutlich ausgedrückt, soviel es die Geldsumme betrifft (auch die von [Moos-] Seedorf sollen hierzu beitragen); an Korn werden ihm 4 Mütt geordnet. Somit sollen nun die Lehrkinder des Lohns halb ganz frei sein, damit das Chorgericht desto besser die Eltern zum Schulbesuch ihrer Kinder anhalten könne. Solches wird nun Sonntags 3. Sept. der Gemeinde vorgelesen und von ihr bestätigt. 1616, Mey 26, werden etwelche Kirchengenossen ermahnt, ihre Kinder zur Schule zu schicken (was auf einen wenn auch nur kurzen Schulbesuch im Sommer führt); dann am 23. Juny: es sollen auf nächsten Sonntag sich die Chorrichter mit der Gemeinde beraten, wie man einem Schulmeister eine Stube zueignen wolle, beständig Schule zu halten, und so der Wirt noch einen Winter Platz geben wolle, so soll ihm der Stubenofen ohne seine Kosten gebessert werden. 1617: Der Schulmeister soll ermahnt werden und hat gelobt, hinfür fleissig Schule zu halten. 1619, Nov. 28: Der Schulmeister soll alle diejenigen aufschreiben,

¹⁾ 1644, Febr., RM. 88.

welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, welche Weisung 1620, Nov. 19, wiederholt wird.

In den Manualen zu Köniz fanden wir nur dürftige Notizen über die Schulangelegenheiten: im zweiten Bande zum 11. Juny 1615 (aus Veranlassung des General-Kapitels): wegen eines Schulmeisters will man sich beraten, wie ihn halten, worauf die Sache vor die Vornehmsten der Gemeinde geschlagen wird. 1620, April: Dem Schulmeister werden $\bar{x}$ 10 geschenkt. Ein Chorrichter soll mit dem Pfarrer in jedem Viertel ausgehen, wenn er begehrt, die Kinder aufzuschreiben. Im Manual von *Bremgarten* finden wir von 1628 an — wir sahen oben, dass diese Schule 1627 mit *Kirchlindach* gemeinsam gestiftet worden — öftere Erwähnung dieser Schule, meist Zwistigkeiten wegen des Schullohns oder des Schulholzes. Jener war, wie es scheint, meist in Naturalien bestimmt, ein oder zwei Mäss von der Haushaltung; aus den Streitigkeiten wegen des Schulholzes ergibt es sich, dass die Schule *abwechselnd* zu *Kirchlindach* und zu *Bremgarten* gehalten wurde (1647). Eine Witwe zu Oberlindach, die (wie auch andere) ihre Kinder nicht in die Schule schickt, entschuldigt sich damit, dass die Schule von ihnen sehr entlegen, der Winter sehr kalt und ihre Kinder übel bekleidet; wollen sich künftig bessern; daher mit einer Ermahnung entlassen. 1649, Febr.

(Forts. folgt.)

Neue Zusendungen.

1. Vom Tit. Erziehungsdepartement Baselstadt: Zweiter Jahresbericht der kantonalen Rettungsanstalt Kloster-Fiechten pro 1894.
2. Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
 - I. Boletin d'ensenanza primaria. Montevideo (September, Oktober).
 - II. El Monitor d. l. educacion comun, revista quinzenal. Buenos Aires 1894.
 - III. Boletin d'ensenanza primaria. Montevideo, Julio, Augusto 1894.
 - IV. Universität Bern: Vorlesungen im Sommersemester 1895.
 - V. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. 1895.
3. Von der Tit. eidg. Centralbibliothek:
 - III. Supplement zur Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen. 1894.
4. Vom Tit. kantonalen Technikum Burgdorf:
 - I. Jahresbericht 1894/95.
5. Vom Tit. Pestalozzianum Zürich:
 - I. Die Bibliotheken, Schulumuseen und ständigen Lehrmittelausstellungen der Welt. Von Julius Berger in Leipzig.
 - II. Katalog der pädagogischen Centralbibliothek in Leipzig. Bd. I.
6. Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich:
 - Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. Von C. Grob. 1893.
7. Von der Tit. Direktion des Innern des Kantons Bern:
 - Les métiers et l'industrie domestique à l'exposition de Chicago et aux Etats-Unis.
8. Von Herrn Huttenlocher, Zeichenlehrer am Technikum Biel:
 - Abbildungen von Modellen für den Zeichen- und Modellierunterricht.